

Verwaltungsvorschrift
zur Bearbeitung von Bauanträgen mit Zuweisungsbedarf
(Gebäude)
– VwV Bauzuweisungen (Gebäude)

Vom 27. Oktober 2015 (ABl. 2015 S. A 248)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	Nr. II, III, V	geändert	Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bearbeitung von Bauanträgen mit Zuweisungsbedarf (Gebäude)	20.09.2016	ABl. 2016 S. A 167
2.	Nr. II	geändert	Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bearbeitung von Bauanträgen mit Zuweisungsbedarf (Gebäude)	22.01.2019	ABl. 2019 S. A 25

Zur Anwendung der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 27. Oktober 2015 erlässt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht^{*}

I. Geltungsbereich	1
II. Budgetierung	2
III. Stichtage	3
IV. Bepunktung und Ranking	3
V. Bewilligung außerordentliche Zuweisung	6
VI. Inkrafttreten	7

I.
Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Bewilligung außerordentlicher Zuweisungen nach dem Zuweisungsgesetz für zuweisungsfähige Baumaßnahmen gemäß §§ 10, 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a KBO aus den nachstehend genannten Budgets Nummer 1 und 2.

* nichtamtlich

II. Budgetierung

Zu Beginn des Haushaltjahres bildet das Landeskirchenamt folgende Budgets für zuweisungsfähige Baumaßnahmen (§ 9 KBO):

1. Gebäude

(mit Innenräumen, baulichen und technischen Anlagen, Außenanlagen, Mauern und Zäunen) mit Fördermittelfinanzierung.

Baumaßnahmen mit Fördermittelfinanzierung sind solche, die mit Fördermitteln im Umfang von 5 Prozent der Bausumme oder mehr finanziert werden,

(gemeinsamer Budgetzugriff durch Regionalkirchenämter).

2. Gebäude

(mit Innenräumen, baulichen und technischen Anlagen, Außenanlagen, Mauern und Zäunen) ohne Fördermittelfinanzierung.

Baumaßnahmen ohne Fördermittelfinanzierung sind solche, die ohne oder im Umfang von weniger als 5 Prozent der Bausumme finanziert werden, (gemeinsamer Budgetzugriff durch Regionalkirchenämter).

3. Glocken, Turmuhren

(Budgetzugriff je Regionalkirchenamt),

4. Orgeln

(Budgetzugriff durch Landeskirchenamt),

5. Faktor nach Gebäudeklassen nach Einordnung des Baupflegers

Klasse 1: Kirchgebäude mit überregionaler Bedeutung: Faktor 1,3

Klasse 2: Kirchgebäude mit regionaler Bedeutung: Faktor 1,2

Klasse 3: Kirchen, Kapellen, Gottesdienstraum im Gemeindezentrum, Kindertagesstätten, Pfarrerdienstwohnungen: Faktor 1,1

Klasse 4: sonstiger Gebäudebestand: Faktor 1,0

Klasse 5: Innenräume der Klasse 4, einschließlich baulicher und technischer Anlagen, sowie Außenanlagen, Mauern, Zäune der Klassen 1-4: Faktor 0,9

Klasse 6: Neubauvorhaben ohne gleichzeitige Reduzierung des vorhandenen Gebäudebestandes (für

Neubauvorhaben Kindertagesstätten gilt stets

Klasse 3):

Faktor 0,8

6. Sicherungsanlagen
(Budgetzugriff durch Landeskirchenamt),
7. Sonderbudget
(Baumaßnahmen der Kirchenbezirke, Notsicherungen, Nachfinanzierungen, Wettbewerbe und anderes),
(Budgetzugriff durch Landeskirchenamt).

Die Budgets Nummer 1 und 2 werden jeweils in unterjährige Budgetscheiben geteilt (s. Abschnitt III).

III. Stichtage

Die Budgets Nummer 1 und 2 werden vom Landeskirchenamt jeweils in vier Budgetscheiben aufgeteilt und folgenden Stichtagen eines jeden Haushaltjahres zugeordnet:

1. Stichtag: 28.02.
2. Stichtag: 31.05.
3. Stichtag: 31.08.
4. Stichtag: 30.11.

IV. Bepunktung und Ranking

Die Bauanträge im Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift werden nach dem untenstehenden Punktesystem bewertet (Bepunktung). Können für eine Baumaßnahme keine Fördermittel oder Fördermittel im Umfang von weniger als 5 Prozent der Bausumme in Anspruch genommen werden, erfolgt die Bewertung ohne das Kriterium „Finanzierungsanteil Fördermittel“. Die mit einer Ranking-Gesamtpunktzahl versehenen Anträge werden in eine nach Gesamtpunktzahl ordnende Übersicht der Baumaßnahmen mit Fördermittelfinanzierung oder in eine solche Übersicht der Baumaßnahmen ohne Fördermittelfinanzierung eingetragen (Ranking).

4.11.1.2 VwV Bauzuweisungen (Gebäude)

Erläuterungen zu den Kriterien des Punktesystems:

Zu „1. Bedeutung der Baumaßnahme für das geistliche Gemeindeleben“:

Die Bedeutung von Baumaßnahmen an Innenräumen, baulichen und technischen Anlagen, Außenanlagen, Mauern und Zäunen für das geistliche Gemeindeleben richtet sich nach der Bewertung, die für das dazugehörige Gebäude zutreffend wäre.

Zu „2. Baufachliche Dringlichkeit der Baumaßnahme“:

Neubauvorhaben werden als „baufachlich notwendig, aber ggf. kurzfristig aufschiebbar“ eingeordnet (3 Punkte). Gleiches gilt für Umbau- und Erweiterungsvorhaben zum Zwecke einer Nutzungsänderung.

Zu „5. Faktor nach Gebäudeklassen“:

Der vorhandene Gebäudebestand gilt als reduziert, wenn ausweislich der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption ein Gebäude auf Liste B eingeordnet ist mit dem Vermerk, dass es verkauft werden soll.

1. Bedeutung der Baumaßnahme für das geistliche Gemeindeleben nach Einschätzung des Superintendenten

Durchführung der Baumaßnahme ist

für das Gemeindeleben unerheblich:	0 Punkte
für das Gemeindeleben sinnvoll:	1 Punkt
für das Gemeindeleben notwendig:	2 Punkte
für das Gemeindeleben unverzichtbar, nicht aufschiebbar:	3 Punkte
gemeinsamer Bauantrag:	4 Punkte
im Rahmen von Strukturveränderungen notwendig:	5 Punkte

2. **Baufachliche Dringlichkeit der Baumaßnahme nach Einschätzung des Baupflegers**

Durchführung der Baumaßnahme ist

langfristig aufschiebbar: 0 Punkte

baufachlich sinnvoll,
aber ggf. mittelfristig aufschiebbar: 1 Punkt

baufachlich notwendig,
aber ggf. kurzfristig aufschiebbar: 3 Punkte

baufachlich notwendig,
nicht aufschiebbar, da starke Substanzverluste: 5 Punkte

3. **Finanzierungsanteil Eigenmittel**

Eigenmittel sind Rücklagen, genehmigungsfähige Darlehen, genehmigungsfähige Vermögensfreigaben, Versicherungsleistungen, Eigenleistungen und Spenden. Als Eigenmittel gelten auch Fördermittel im Umfang von weniger als 5 Prozent der Bausumme (s. Nummer 4).

je 5 % Eigenmittel: 1 Punkt

<i>Beispiel:</i>	5 %	=	1 Punkt
	10 %	=	2 Punkte
	25 %	=	5 Punkte
	50 %	=	10 Punkte
	90 %	=	18 Punkte

4. **Finanzierungsanteil Fördermittel**

Fördermittel sind zweckbestimmte Mittel, die ohne Gegenleistung von Stiftungen oder Kommunen und anderen öffentlichen Stellen zugewendet werden. Fördermittel im Umfang von weniger als 5 Prozent der Bausumme werden als Eigenmittel gewertet.

je 5 % Fördermittel: 1 Punkt

4.11.1.2 VwV Bauzuweisungen (Gebäude)

5. Faktor nach Gebäudeklassen nach Einordnung des Baupflegers

Klasse 1:	Kirchgebäude mit überregionaler Bedeutung:	Faktor 1,3
Klasse 2:	Kirchgebäude mit regionaler Bedeutung:	Faktor 1,2
Klasse 3:	Kirchen, Kapellen, Gottesdienstraum im Gemeindezentrum, Kindertagesstätten, Pfarrerdienstwohnungen:	Faktor 1,1
Klasse 4:	sonstiger Gebäudebestand:	Faktor 1,0
Klasse 5:	Innenräume, bauliche und technische Anlagen, Außenanlagen, Mauern, Zäune der Klassen 1-4:	Faktor 0,9
Klasse 6:	Neubauvorhaben ohne gleichzeitige Reduzierung des vorhandenen Gebäudebestandes (für Neubauvorhaben Kindertagesstätten gilt stets Klasse 3):	Faktor 0,8

6. Barrierefreiheit nach Einordnung des Baupflegers

Mit einem Zusatzpunkt werden Baumaßnahmen bewertet, die schwerpunktmäßig der Herstellung der Barrierefreiheit dienen.

Die vorgenommenen Einzelbewertungen sind in die folgende Formel einzufügen:

Ranking-Formel:

$$[(1+2+3+4) \times 5] + 6 = \text{Ranking-Gesamtpunktzahl}$$

V.

Bewilligung außerordentliche Zuweisung

1. Alle zum nächsten Stichtag mit einer Ranking-Gesamtpunktzahl bewerteten Zuweisungsanträge werden in absteigender Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahl aus der Budgetscheibe des Budgets Nummer 1 (mit Fördermittelfinanzierung) oder des Budgets Nummer 2 (ohne Fördermittelfinanzierung) ungekürzt bewilligt, bis die Deckungsmöglichkeit durch die Budgetscheibe ausgeschöpft ist. Wird die Budgetscheibe eines dieser

Budgets zum Stichtag nicht ausgeschöpft und ist die Budgetscheibe des anderen Budgets überzeichnet, werden die nicht vergebenen Mittel der einen Budgetscheibe der anderen, überzeichneten Budgetscheibe im erforderlichen Umfang zugeordnet. Nicht vergabene und nicht nach Satz 2 der jeweils anderen Budgetscheibe zugeordnete Mittel werden der jeweils nächsten Budgetscheibe des betreffenden Budgets, auch jahresübergreifend, zugeordnet.

2. Könnte ein Antrag aufgrund der beantragten Höhe der außerordentlichen Zuweisung und der Ausschöpfung der Budgetscheibe nur noch mit einer gekürzten Zuweisung beschieden werden, werden die für eine antragsgemäße Bescheidung erforderlichen Mittel der nächsten Budgetscheibe des betreffenden Budgets entnommen.
3. Erreichen Zuweisungsanträge im Ranking die gleiche Gesamtpunktzahl, hat der Antrag mit dem geringeren Zuweisungsbedarf Vorrang bei der Verteilung der Budgetscheibe.
4. Die Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung für eine Baumaßnahme ist unabhängig vom Ergebnis des Rankings auf 10 Prozent des jeweiligen Jahresbudgets beschränkt (absolute Deckelung).
5. Hat das Landeskirchenamt die Angelegenheit gemäß § 3 Absatz 3 KBO an sich gezogen, erfolgt die Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung aus dem jeweiligen Budget der Regionalkirchenämter.

VI. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
